

Hinweisgebersystem – Verfahrensordnung

Uzin Utz¹ legt Wert auf eine umfassende Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und der EU-Whistleblower-Richtlinie² sowie auf die zum jetzigen Zeitpunkt für Uzin Utz noch freiwillige Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Deswegen hat Uzin Utz ein zentrales Hinweisgebersystem eingerichtet.

1. Meldeberechtigte Personen

Jede Person kann einen Hinweis zu Risiken, Verletzungen von Pflichten bzw. eine Beschwerde über potentielle Verstöße abgeben.

2. Anwendungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für alle Hinweise oder Beschwerden, die über den von Uzin Utz zur Verfügung gestellten Hinweisgeberkanal eingehen.
- (2) Der Hinweisgeberkanal steht insbesondere
 - a) allen Hinweisen offen, die im Zusammenhang mit den vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtsgütern bestehen. Dieser ermöglicht die Meldung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie den Hinweis auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.
 - b) sonstigen Hinweisen offen, die auf mögliche Rechtsverstöße oder Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder anderen nationalen Rechtsordnungen, die der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie dienen, hindeuten.
 - c) allen weiteren Hinweisen offen, die auf mögliche Gesetzesverstöße hindeuten. Dazu gehören u.a. Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- (3) Der von Uzin Utz eingerichtete Hinweisgeberkanal dient nicht für Beschwerden im Hinblick auf möglicherweise fehlerhafte oder mangelhafte Produkte.

3. Hinweisgeberkanal

- (1) Bei Uzin Utz können über den Hinweisgeberkanal Hinweise bzw. Beschwerden wie folgt eingereicht werden:
 - a) Über die hierfür spezifisch eingerichtete Mailadresse ombudsmann-uzinutz@sws-p.de.

¹ Hierrunter fallen alle von der Uzin Utz SE kontrollierten Konzerngesellschaften.

² RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

- b) Über eine fernmündliche Kontaktaufnahme per separater Telefonnummer **+49 991 379175-294**.
- c) Über das auf der Homepage von Uzin Utz bereit gestellte Kontaktformular <https://de.uzin-utz.com/compliance-hinweisgeber>.

Als zentraler Ansprechpartner ist die extern beauftragte Rechtsanwaltskanzlei SWS & Partner mbB mit Sitz in Deggendorf, Deutschland mit Herrn Rechtsanwalt Thomas Sedlmayr für die Entgegennahme und das unter Punkt 4 Absatz (1) – (5) beschriebene Verfahren nach Eingang eines Hinweises zuständig.

- (2) Das Hinweisgebersystem ist kostenlos. Eventuell anfallende Kosten und Aufwendungen, die der hinweisgebenden Person unter Umständen im Zusammenhang mit der Nutzung des Hinweisgebersystem entstehen könnten, werden von Uzin Utz nicht getragen.

4. Verfahren nach Eingang eines Hinweises und Schutz der hinweisgebenden Person

(1) Form

Hinweise können in anonymisierter oder nicht anonymisierter Form abgegeben werden. Die von Uzin Utz mit der Betreuung des Hinweisgebersystems beauftragte Kanzlei wird dabei alle eingehenden Hinweise bzw. Beschwerden unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen sowie den rechtlichen Vorgaben zum Hinweisgeberschutz und den berufsrechtlichen Vorgaben eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bearbeiten.

(2) Verfahrensgrundsätze

Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird gewahrt, soweit und solange dies von der hinweisgebenden Person erwünscht ist. Durch die Betreuung des Hinweisgeberkanals über eine externe Kanzlei wird auch sichergestellt, dass ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde besteht. Ferner nimmt die Kanzlei ihre Aufgabe als neutrale und objektive Anlaufstelle wahr.

(3) Eingangsbestätigung

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung des Eingangs des Hinweises bzw. der Beschwerde.

(4) Erstprüfung des Hinweises /der Beschwerde

Nach Eingang des Hinweises erfolgt anhand des eingereichten Sachverhalts und gegebenenfalls begleitender Unterlagen eine Erstprüfung, ob ein relevanter Hinweis bzw. eine relevante Beschwerde vorliegt, d.h. es wird geprüft, ob der Hinweis bzw. die Beschwerde in den unter Punkt 2 dieser Verfahrensordnung fallenden Anwendungsbereich fällt und nicht offensichtlich unbegründet ist. Je nach Qualität und Umfang der eingegangenen Informationen kann über die von uns beauftragte Kanzlei eine weitere Sachverhaltsaufklärung erfolgen, bevor eine Weiterleitung nach Absatz (5) erfolgt.

(5) Weiterleitung

Nach Durchführung der Erstprüfung nach Absatz (4) wird im Falle eines relevanten Hinweises bzw. Beschwerde diese unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet:

- a) Hinweise im Schutzbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz an die Compliance Stelle der Uzin Utz SE, welche als koordinierende Stelle tätig wird. Durch diese erfolgt, sofern erforderlich und zulässig, eine Weiterleitung an die zuständige Fachabteilung. Im Falle von persönlicher Betroffenheit der benannten Stellen oder bei anzunehmender Gefahr eines gravierenden Risikos für die Schutzgüter des LKSG sind entsprechende unternehmensinterne Eskalationsstufen auf Ebene der Geschäftsführung der betroffenen Unternehmenseinheit definiert.
- b) Hinweise im Schutzbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes oder sonstiger nationaler Umsetzungen der EU-Whistleblower-Richtlinie an die Compliance-Stelle der Uzin Utz SE. Im Falle von persönlicher Betroffenheit der benannten Stelle oder bei anzunehmender Gefahr eines gravierenden Risikos für Schutzgüter nach Hinweisgeberschutzgesetz und der EU-Whistleblower-Richtlinie sind entsprechende Eskalationsstufen auf Ebene der Geschäftsführung der betroffenen Unternehmenseinheit definiert.
- c) Alle weiteren Hinweise an die Compliance-Stelle der Uzin Utz SE.

Auch in diesem Abschnitt des Verfahrens kann eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, bspw. um diesen zu konkretisieren und plausibilisieren, notwendig sein.. Im Falle einer Ablehnung eines Hinweises bzw. einer Beschwerde erfolgt dies mit entsprechender Begründung an die hinweisgebende Person.

(6) Prüfung des Hinweises/ der Beschwerde

Die Fallbearbeitung des eingegangenen Hinweises erfolgt koordiniert über die in Absatz (5) verantwortlichen Stellen unter Einbindung gegebenenfalls weiterer notwendiger Fachabteilungen oder sonstiger interner oder externer Ressourcen. Rückmeldungen an die hinweisgebende Person zum Stand der Fallbearbeitung erfolgen in gemeinsamer Abstimmung über die das Hinweisgebersystem betreuende Kanzlei, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des Hinweises. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf insbesondere für Hinweise nach dem HinSchG nicht erfolgen, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden.

(7) Folgemaßnahmen

Wird nach der unter Absatz (6) vorgenommenen Prüfung von einem Risiko ausgegangen oder eine Verletzung von Pflichten oder ein Verstoß bestätigt, leitet Uzin Utz Folgemaßnahmen ein, die im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind.